

Gemeinde Polling in Tirol

Polling in Tirol 107
6404 Polling in Tirol



Müllabfuhrverordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Polling gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle von Haushalten, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“);
 - b) sonstige Abfälle;

- c) getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Polling zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlichen vertretbaren Aufwand möglich ist

Berghütten	Sammelstelle
Burgstallhütte (Riedl)	Recyclinghof
Gemeindehütte bei Quellstube	Recyclinghof
Wegmacherhütte (Larcher) bei Quellstube	Recyclinghof
Rettmeyerhütte Hirscheben	Recyclinghof
Jagdhütte Hirscheben	Recyclinghof

Häuser	Sammelstelle
Pollingberg 15, 16, 17, 18, 23, 25, 28, 34, 36	Recyclinghof
Kloster Pollingberg 11 und 12	Kurve Stickelberg
Polling in Tirol 52	Wegkreuzung neben Polling in Tirol 230

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Aufstellungsort der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen. Dies sind

Art	Größe	Norm
Kunststofftonne, 2-Rad	120 Liter	EN840
Kunststoffcontainer, 4-Rad	1100 Liter	EN840
Bioabfallsäcke	15, 60 Liter	

- (2) Die Behälter gemäß §4 Abs. 1 lit. a und b werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Behälter und Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Grundstück und zu den kundgemachten Abfuhrzeiten so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - e) Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung zurückgestellt werden

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll

- (1) Festlegung der Mindestabgabemenge:
 - Behältersystem: 15 Kilogramm pro Einwohner und Jahr
- (2) Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof (Gewerbezone 10, 6404 Polling in Tirol) abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch die ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.
Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, etc.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge:
 - a) für Haushalte: 3 Liter pro Einwohner und Jahr
 - b) Betriebe haben sich für den anfallenden Bioabfall ausreichende Behälter zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.

- (3) Die Säcke für Bioabfall werden wöchentlich am kundgemachten Tag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Säcke sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Bioabfallabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- (5) Baum- und Strauchschnitt ist an den Strauchschnittsammelplatz (westlich vom Schafbad) zu bringen. Der Schlüssel für die Zufahrt kann zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Grünschnitt, Laub und Balkonblumen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (7) Weihnachtsbäume werden zu den kundgemachten Terminen an den Sammelplätzen abgeholt.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfällen

- (1) Die in Abs. 2 bis 16 genannten Abfälle sind am Ort des Anfalles vom übrigen Siedlungsabfall zu trennen und zum Recyclinghof Polling zu verbringen und in die hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- (2) **Glasverpackungen** (Altglas) ist in die vorgesehenen Container an den AWZ getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
Nicht dazu gehören: Fensterglas, Spiegelglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Energiesparlampen, etc.
- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht dazu gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Klarsichthüllen, Gummi, nicht restentleerte Spraydosen, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die hierfür vorgesehenen Container am RH einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, stark verschmutztes Papier, etc.
- (5) **Haushaltsschrott** ist am RH in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (6) **Elektroaltgeräte und Energiesparlampen**, wie
 - Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, etc.),
 - Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),
 - Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),
 - Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.), und
 - Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.)Diese sind am RH getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (7) **Altspisefette und -öle** sind in entsprechenden Austauschbehältern (Öli) am RH abzugeben. Für Großanfallstellen wie Gastronomiebetrieben wird eine eigene Gastro-Sammlung (Gastro-Öli oder Öli-Fass) angeboten.

- (8) **Altkleider und Schuhe** sind am RH in Sammelsäcken abzugeben.
Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a. Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.
- (9) **Altholz** (kostenpflichtig)
Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am RH abzugeben.
Nicht zu Altholz gehören u.a. Dämmplatten, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.
- (10) **Bauschutt rein** (kostenpflichtig)
Bauschutt kann an der Sammelstelle Flaurlingberg in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.
Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.
- (11) **Flachglas** (kostenpflichtig):
Flachglas kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
Nicht zum Flachglas gehören u.a. Autoscheiben, Keramik
- (12) **Altfahrzeugreifen** (kostenpflichtig):
Diese werden mit und ohne Felgen am Recyclinghof übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.
- (13) **Tierkadaver und Schlachtabfälle** (kostenpflichtig):
Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation zur Kläranlage Telfs zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.
- (14) **Problemstoffe aus Haushalten** sind getrennt zu sammeln und bei der Problemstoffsammlung am Recyclinghof abzugeben. Die Termine werden öffentlich kundgemacht.
Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren, etc.

Nicht zu den Problemstoffen gehören: Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die EigentümerInnen zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10
Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.
- (2) Für die Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Polling tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Polling in Tirol, am 23.09.2024

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Prof. Gabriele Rothbacher

Angeschlagen am 25.09.2024

Abgenommen am 11.10.2024